

Wie sieht die Zukunft des FÖZ Anne Frank in Meiningen aus (Ann Vetter – FÖZ)?

Veränderungen in der Schulnetzplanung liegen in der Zuständigkeit der Schulträger. Im Staatlichen Förderzentrum „Anne Frank“ in Meiningen werden Schüler und Schülerinnen mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Grundschulbereich beschult. Pädagogen und Pädagoginnen des Förderzentrums unterstützen die Arbeit und Förderung im Gemeinsamen Unterricht in hervorragender Weise.

Der Bedarf ist also für das Förderzentrum vorhanden. Es ist nicht abzusehen, inwieweit sich an der derzeitigen Situation etwas ändert.

Wie können in Zukunft die vielen Ausfallstunden kompensiert werden? (Thomas Vetter – RS)

Die Erhebung der Unterrichtsabsicherung erfolgt in Thüringen in drei Stichwochen verteilt über das Schuljahr, die den Schulen im Vorfeld nicht bekannt sind. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Ausfallstunden in den einzelnen Schulen nicht gleichmäßig verteilt sind. So gibt es Schulen, die stärker von der Thematik betroffen sind, und andere Schulen können den Unterricht mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen selbst abdecken. Außerdem spielen hier auch Erkrankungswellen eine Rolle. Unterrichtsausfall lässt sich kaum vermeiden, wenn in einzelnen Wochen ein großer Teil des Kollegiums erkrankt ist. In diesen Fällen ist auch eine Unterstützung der Schulen durch das Schulamt und Ministerium nicht möglich, da in solchen Zeiträumen in der Regel auch Lehrkräfte umliegender Schulen erkrankt sind und die Organisation von Abordnungen nicht von einem Tag auf den anderen möglich ist. Zur Kompensation von Ausfällen durch Langzeiterkrankungen steht eine Vertretungsreserve von 100 VZB zur Verfügung.

Maßnahmen, um den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten, sind ein Vertretungsmanagement an den Schulen, die koordinierte Planung vom Lernen am anderen Ort und anderer schulischer und außerschulischer Veranstaltungen.

Durch die Verringerung von unterfrequentierten Klassen sollen Stunden freigesetzt werden, die für Vertretungen zur Verfügung stehen. Überhänge, die eine Schule hat, sollen nicht zur Bildung von kleinen Lerngruppen genutzt werden, sondern sollen für Vertretungen zur Verfügung stehen. Werden trotzdem kleine Lerngruppen gebildet, so ist durch ein entsprechendes Vertretungsmanagement dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Unterrichtsausfällen kommt, indem temporär diese Lerngruppen zusammengelegt werden.

Auch bei der Schulnetzprüfung werden die Überlegungen zu sinnvollen Gruppengrößen berücksichtigt.

Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und Betrieblichen Eingliederungsmanagements sollen zu einer Verringerung der langzeiterkrankten Beschäftigten führen.

Ausfallstunden lassen sich nie ganz vermeiden, da es Zeiträume gibt, in denen mehr Lehrkräfte erkrankt sind, so dass die für Vertretungen zur Verfügung stehenden Ressourcen ausgeschöpft sind. Außerdem gibt es in Thüringen Gebiete, in denen die Bewerberlage auf ausgeschriebene Stellen einzelner Schularten und Fächer sehr schlecht ist. Hier ist auch durch mögliche Neueinstellungen keine Entspannung zu erwarten.

Wie stehen Sie zur geplanten Schließung des Thüringenkollegs Weimar? Wie lässt sich dies mit dem Prinzip der Durchlässigkeit unseres Schulsystems vereinbaren, wenn eine von lediglich zwei Thüringer Einrichtungen zur Erlangung der Hochschulreife über den zweiten Bildungsweg abgewickelt werden soll?

Grundsätzlich besteht die Überzeugung, dass ein Kolleg für Thüringen ausreichend ist. Der Bedarf für ein Kolleg als „Institut zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife“ über den zweiten Bildungsweg ist vorhanden, jedoch in den letzten Jahren sehr stark zurück gegangen.

Als Ursachen werden unter anderem gesehen:

- die demographische Entwicklung,
- der größere Anteil von Abiturienten in den Jahrgängen der letzten Jahre,

- die gute Arbeitsmarktsituation,
- andere Wege zum Studium auf dem zweiten Bildungsweg, dazu gehören
 - das Externen-Abitur, bei dem die Vorbereitung auf die Prüfungen individuell geschieht, z.B. Kurse an der Volkshochschule,
 - internet-gestützte Lernmöglichkeiten mit oder ohne professionelle Hilfen,
 - verschiedene berufliche Qualifikationen als Möglichkeiten, ein Studium aufzunehmen.

Da auch für junge Erwachsene das Lernen in festen Lerngemeinschaften unter professioneller persönlicher Anleitung eine gute Möglichkeit ist, Persönlichkeitsentwicklung und schulische Bildung zu vereinbaren, ist das Kolleg eine notwendige Alternative – auch in Thüringen. Das Schulgesetz sieht diese Schule auch weiterhin vor.

Mit dem Ilmenau-Kolleg in Trägerschaft des Ilmkreises und dem Thüringenkolleg Weimar in Trägerschaft des Landes Thüringen wird diese Schulart in Thüringen bisher vorgehalten.

Die Statistik zeigt jedoch, dass der zahlenmäßige Bedarf dauerhaft stark nachgelassen hat und ein Kolleg ausreichend wäre, um alle geeigneten Bewerber zu versorgen.

Selbst wenn in den nächsten Jahren verstärkt zugezogene junge Leute zum Abitur geführt werden sollen, dürfte das Platzangebot an einem Kolleg (Kapazität 60 Plätze pro Jahrgang) ausreichen. Auch im Hinblick auf die Fächerwahlmöglichkeiten der Kollegiaten und die Auslastung der Lehrkräfte ist eine ausreichend große Jahrgangsbreite an einer Schule sinnvoll.

Jahr	Aufgenommene Kollegiaten am Thüringenkolleg
2010	50
2011	40
2012	50
2013	29
2014	22
2015	23

Der Plan, für das Schuljahr 2016/17 keine Kollegiaten an das Thüringenkolleg aufzunehmen, wurde in verschiedenen Gremien und in der Öffentlichkeit thematisiert und kontrovers diskutiert. Letztlich wurde mit Vertretern der Stadt Weimar darüber beraten, ob und wie das Thüringenkolleg als Bildungseinrichtung in Weimar fortbestehen könnte.

Die Hausleitung hat sich inzwischen für die weitere Beschulung der Kollegiaten in Weimar ausgesprochen.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Qualität des Unterrichts an unseren Schulen besser zu kontrollieren? Könnten Schulinspektoren bzw. die Weiterführung der externen Schulevaluation in diesem Zusammenhang von Nutzen sein?

- a) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die Organisation des Unterrichts sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung als schulischen Gesamtprozess. In diesem Rahmen trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter Sorge für ein lern-, entwicklungs- und arbeitsförderndes Schulklima und eine wertschätzende und zielführende Kommunikation zwischen allen am Schulleben und schulischen Entwicklungsprozessen Beteiligten. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter stehen zur Beratung/Unterstützung die Schulaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamtes und das Unterstützungssystem mit den entsprechenden Fachberatern bzw. Beratern für Schulentwicklung zur Verfügung.
- b) Seit 1.11.2015 ist die externe Evaluation Thüringer Schulen ausgesetzt worden. Es wird derzeit im TMBJS geprüft, in welcher Form und in welchem Umfang die Externe Evaluation der eigenverantwortlichen Schule fortgeführt werden soll. Ziel ist die Überführung der externen Evaluation in das Unterstützungssystem, so dass diese ebenfalls

zur Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts zur Verfügung stehen werden. Nach abschließender Festlegung zum weiteren Verfahren werden alle Betroffenen (auch die Landeselternvertretung) informiert.

Wie schätzen Sie die Berufs- und Studienorientierungsarbeit an den Thüringer Gymnasien ein, seit die Fördermittel nur noch den MINT-Schülern zugutekommen? Wo sehen Sie Möglichkeiten, auch die anderen Bereiche zu fördern und somit eine gewisse Form von gerechter Verteilung der Mittel zu erreichen?“ (Annette Röder-Klimmek – Gym)

Die Berufsorientierung ist nicht nur das, was zusätzlich mit ESF-Mitteln gefördert wird. Sie ist grundsätzlich in den Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen verankert und damit für alle Fächer verbindliches Prinzip. Die Berufsorientierung erfolgt einerseits durch die Umsetzung der aktuellen Fachlehrpläne und andererseits über spezifische Projekte in Zusammenarbeit der Schulen mit externen Partnern wie der Agentur für Arbeit, Bildungsträgern, Unternehmen und Hochschulen sowie über Kooperationen mit berufsbildenden Schulen.

Verschiedene Partner (Landesregierung, Wirtschaft, Kammern, Verbände, Gewerkschaften und die Bundesagentur für Arbeit) vereinbarten verbindliche Rahmenvorgaben und Qualitätsstandards für die Berufsorientierung. Damit sollen qualifizierte Berufsorientierungskonzepte und deren Umsetzung an allen allgemein bildenden Schulen gesichert werden. Daraus entstand die Landesstrategie zur praxisnahen Berufsorientierung in Thüringen.

Mit der neuen ESF-Schulförderrichtlinie (2014-2020) wird u.a. die Erhöhung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche und vertiefende Berufsorientierungsmaßnahmen unterstützt. Sie dienen der Vorbereitung einer Ausbildung insbesondere in den Bereichen Technik sowie Gesundheits- und Sozialpflege für die Zielgruppe der Schüler in den Klassenstufen 7 bis 9 (bis Klasse 10 für Schüler mit Förderbedarf) an Schulen, die auf den Erwerb des Haupt- und Realschulabschluss vorbereiten. Gefördert werden auch Berufsorientierungs-Maßnahmen zur Vorbereitung eines Studiums im MINT-Bereich in den Klassenstufen 9 bis 11 an Schulen, die auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten.

Die Fördergegenstände der ESF-Schulförderrichtlinie (z. B. MINT) richten sich nach dem Trendatlas Thüringen. Dies ist so mit der EU und der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen der Bundesagentur für Arbeit vereinbart. Wenn sich ein entsprechender Bedarf im Trendatlas widerspiegelt, kann das in der Region in den Berufsorientierungsmaßnahmen angepasst werden. In der Klassenstufe 9 soll ein Teil der Schüler im Rahmen der Maßnahmen stärker an die Unternehmen herangeführt werden. Dies verursacht sowohl bei den Maßnahmenträgern als auch Schulen organisatorische Probleme. In der Schlussfolgerung ist das Fachreferat 36 dabei, zeitnah erleichterte Regelungen zu prüfen und ggf. Vorgaben zu verändern.

Es ist eine Vorgabe der EU und im Operationellen Programm so vereinbart, dass nur ein Teil der Gymnasiasten zusätzlich berufsorientierend gefördert wird und das nur im Bereich der MINT-Fächer. Eine weitergehende Förderung ist somit ausgeschlossen.

Mit der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ soll die nachhaltige Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen im Übergang von der Schule in den Beruf erfolgen. Dabei soll die koordinierte Zusammenarbeit der Akteure in Schule, Übergangssystem und dualer Berufsausbildung ausgebaut werden. Die neue Vereinbarung baut auf der erfolgreichen früheren Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) aus 2011, gültig bis 31.07.2015, auf. Das BMBF stellt Mittel für Potenzialanalysen im Rahmen des Berufsorientierungsprogramms des BMBF(BOP) für alle Schularten, auch Gymnasien, zur Verfügung.

Das Ministerium hat das Ziel, eine qualitativ gute Berufsorientierung, auch für Gymnasien, zu ermöglichen. Zur Qualitätssicherung wird konkret folgende Strategie verfolgt:

1. Stärkung des Beratungsortes Schule (Vereinbarung TMBJS und Bundesagentur für Arbeit, April 2016)
2. Angebote qualifizierter Praktika speziell für Gymnasien (in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT, in Vorbereitung)

Wird die Teilnahme der LEV BBS Th an den Gesprächen zum AZUBI-Ticket gewünscht? Wann erfolgen erste Gespräche?

Gemäß Koalitionsvertrag ist für die Aufgabe der Einführung eines AZUBI-Ticket das TMIL zuständig. Da sich diese Aufgabe als offensichtlich sehr zeit- und abstimmungsintensiv erweist, hat das TMBJS zur Unterstützung der Auszubildenden bei der Wahrnehmung derer Berufsschulpflicht die bislang bestehende Richtlinie zur Zuschussgewährung für Fahrt- und Unterkunfts aufwendungen für Berufsschüler von der Laufzeit her verlängert sowie inhaltlich dahingehend verändert, dass der Adressatenkreis eine deutliche Erweiterung erfahren hat. Hiermit wird auch der im Rahmen der Neustrukturierung des Berufsschulnetzes einhergehenden Konzentration der Beschulung von Auszubildenden Rechnung getragen.

Nach Kenntnis des Ministeriums prüft das TMIL nach wie vor diverse Ansätze zur Realisierung eines AZUBI-Tickets, wobei sich im Ergebnis noch keine konkreten Realisierungsmöglichkeiten abzeichnen. Sofern die LEV eine Beteiligung wünscht, wird vorgeschlagen, dass diese direkt mit dem TMIL Kontakt aufnimmt.

Wie hat sich die Individuelle Abschlussphase IAP entwickelt?

Schuljahr	Klassenstufe	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler
2012/13	IAP 1	6	21
	IAP 2	13	47
2013/14	IAP 1	10	52
	IAP 2	16	50
2014/15	IAP 1	11	41
	IAP 2	15	68
2015/16	IAP 1	13	58
	IAP 2	18	69

Sind SchulleiterInnen dazu verpflichtet, Informationsveranstaltungen vor Eltern zu halten?

Gemäß § 31 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz informieren und beraten Schulleiter oder Schulleiterinnen und Lehrer oder Lehrerinnen die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Schularten und -formen, die Abschlüsse sowie die Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern zu unterrichten.

Hierzu zählen auch die Informationen zur IAP als besondere Form der individuellen Förderung für abschlussgefährdete Schüler.

In welcher Art und Weise diese Information erfolgt, entscheidet die Schule in Eigenverantwortung. Die notwendigen Informationen können demzufolge auch durch den Klassenlehrer oder einen für das Thema an der Schule verantwortlichen Lehrer erfolgen.

Themenbereich Hort

Allgemeine Ausführungen

Grundschulen sind in Thüringen als offene Ganztagschulen konzipiert und ausgestaltet. Das bedeutet, dass auf der Basis von Ganztagschulkonzepten, unabhängig vom Trägermodell (Land oder Kommune), an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen zum einen von staatlichen bzw. kommunalen Erzieherinnen und Erziehern verlässliche Be-

treuungs-, Förder- und Ruhezeiten für die Schülerinnen und Schüler (vor und nach der Unterrichtszeit sowie im Rahmen der Ferienbetreuung) garantiert werden. Diese Verlässlichkeit ermöglicht die pädagogische Verzahnung von Unterricht und Betreuung bspw. durch Rhythmisierung des Schulalltages, die Abstimmung von Unterrichtsinhalten und Nachmittagsangeboten oder die Sicherstellung einer qualifizierten Hausaufgabenbetreuung.

Neben der Absicherung des Hortangebots durch Erzieherinnen und Erzieher haben sich in den zurückliegenden Jahren zunehmend Angebote in Kooperationen mit außerschulischen Partnern (u.a. regionale Akteure der Kinder- und Jugendarbeit, Vereinen, sonstigen Professionen und ehrenamtlich Tätige) an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen entwickelt, welche das Hortangebot ergänzen. Dies gilt im besonderen Maße für am Modellprojekt beteiligte Schulen. Hintergrund hierfür ist zum einen das ausdrückliche Entwicklungsziel des Modellvorhabens, eine Öffnung der Schule in den Sozialraum zu erwirken, und zum anderen die in der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den Schulträgern enthaltene Regelung, bis zu 25 Prozent der bereitgestellten Mittel für sonstiges Personal veräußern zu können. Mit diesen Mitteln wurden z. T. Honorarverträge geschlossen und Projekte finanziert.

Gemäß Kabinettsentscheidung vom 15. März 2016 wird die Gesamtverantwortung für den Thüringer Hort nach Auslaufen des Modellvorhabens ab dem 1. August 2016 vom Land wahrgenommen. Diese Entscheidung beinhaltet die Möglichkeit, die Ausgestaltung ganztägiger Angebote an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen (mit Klassenstufe 1 bis 4) landesweit einheitlich zu entwickeln. Im Rahmen des geplanten Personalübergangs gemäß § 613a BGB werden bis zu ca. 1140 kommunale Beschäftigte an staatlichen Horten übergeleitet.

Das TMBJS verfolgt derzeit in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulträgern die Überleitung des kommunalen Hortpersonals in den Landesdienst. Ziel ist es hierbei, durch eine möglichst personenkonstante Übernahme der Bediensteten unter Fortschreibung der derzeit bestehenden jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen eine weitgehend reibungsfreie Rücküberleitung der Horte an das Land zu ermöglichen. Parallel hierzu werden Maßnahmen ergriffen, um auch die gewachsenen Kooperationsmaßnahmen mit außerschulischen Akteuren in das Schuljahr 2016/17 zu überführen.

Einzelfragen

1. Ist für alle Erzieherinnen, die aktuell mehr als „50%-Stellen“ haben, garantiert, dass sie auch weiterhin im Land den bisherigen Umfang den sie faktisch (!) arbeiten, erhalten?

Ja. Wie bereits eingangs ausgeführt, besteht seitens des Ministeriums das Ziel, durch eine personenkonstante Übernahme der Kommunalbediensteten (unter Fortschreibung der derzeit bestehenden jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen) eine möglichst reibungsfreie Rücküberleitung der Horte an das Land sicher zu stellen. Um dies zu ermöglichen, hat sich die Hausleitung für einen Betriebsübergang nach § 613a BGB entschieden. *Ein solcher Betriebsübergang soll bewirken, dass das Land in die Arbeitsverhältnisse, die die Kommunen geschlossen haben, eintritt, um die Veränderungen für die Beschäftigten (Beschäftigungsumfänge, Erfahrungsstufenergebnisse usw.) so gering wie möglich zu halten. Dieses Verfahren beinhaltet eine enge Zusammenarbeit mit den derzeit am Modellprojekt teilnehmenden Schulträgern. Die u.a. durch einen Personalüberleitungsvertrag die notwendigen Voraussetzungen für das gewählte Verfahren schaffen müssen.*

1.1 Wenn dies der Fall ist: Gibt es nach Ihrer Erkenntnis Erzieherinnen, die auch bisher schon beim Land angestellt waren und die nun, da die „Ex-Kommunalen“ das Mehr an Stunden erhalten (würden), danach streben, diesen vom Stundenumfang her gleichgestellt zu werden.

Den Staatlichen Schulämtern liegen derzeit ca. 150 Anträge von landesbediensteten Erzieherinnen und Erziehern auf Erhöhung des Beschäftigungsumfanges vor.

1.2 Falls Ihnen das bekannt ist, oder Sie es für möglich halten: Steht es zu vermuten, dass eventuelle Ansprüche auf Gleichstellung juristisch überprüft werden könnten?

In einem Rechtsstaat steht es jeder Einzelperson frei, Entscheidungen durch die Justiz überprüfen zu lassen. Ob landesbedienstete Erzieherinnen und Erzieher hiervon Gebrauch machen, kann vom TMBJS derzeit noch nicht beantwortet werden.

2. Werden alle zuletzt kommunalen Stellen entfristet?

Ziel des TMBJS ist es, alle derzeit von den Kommunen beschäftigten Betreuungskräfte außer Honorarkräfte, Elternzeitvertretungen sowie Vertretungen für langzeiterkrankte unbefristet in den Landesdienst zu überführen. In diesem Sinn sollen alle betreffenden Personen ein entsprechendes Angebot des Landes erhalten.

Voraussetzung für eine Überführung in den Landesdienst (unter den aktuellen Vertragsbedingungen im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang und die Erreichten Erfahrungsstufen) ist die Unterzeichnung eines Personalüberleitungsvertrages der Schulträger sowie die anschließende Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die jeweilige Person.

Sollte ein Schulträger den Personalüberleitungsvertrag nicht unterzeichnen, wird eine Besetzung der für die Absicherung des Betreuungsbedarfs in einer Region notwendigen Erzieherstellen werden im Einstellungsverfahren durch das jeweils zuständige Schulamt erfolgen.

3. Gibt es im Schuljahr 2016/2017 Stellen von bereits früher in den Horten arbeitenden Erzieherinnen, die befristet sind bzw. sein werden?

Gemäß der Pressemitteilung des TMBJS vom 19. Mai 2016 werden auch bis zu ca. 65 Erzieherinnen und Erzieher, die wegen fehlender Ausbildungsvoraussetzungen bisher befristet eingestellt waren, ein Entfristungsangebot erhalten. Dieses einmalige Angebot gilt nicht für Elternzeitvertretungen sowie im Rahmen der Personalbudgetierung eingestellte Personen, d.h. auch im Schuljahr 2016/17 wird es befristete Arbeitsverhältnisse an den Schulhorten geben.

Wie soll künftig dem Lehrermangel im ländlichen Bereich entgegengetreten werden? Sport wird an manchen Schulen nur noch eingeschränkt unterrichtet, da keine Sportlehrer nachfolgen. Im Schulbetrieb wirken sich zahlreiche Vertretungsstunden zunehmend belastend auf die Schüler und Lehrer aus. Dies führt zu einer Verschlechterung der Lernqualität.

Der Landeshaushalt ermöglicht dem TMBJS die unbefristete Einstellung von jeweils 500 Lehrkräften in 2016 und 2017. Im Februar 2016 konnten zusätzlich 100 befristete Einstellungen vorgenommen werden. Im August 2016 sowie im Februar 2017 sind jeweils weitere 100 befristete Einstellungen möglich. Im August 2015 wurde eine Vertretungsreserve im Umfang von weiteren 100 VZB eingerichtet.

Weitere Ressourcen stehen dem TMBJS und damit den Schulämtern nicht zur Verfügung.

Die Einstellungsressourcen werden den Schulämtern im Verhältnis des Bedarfs des staatlichen Schulamts zum Gesamtbedarf Thüringens kontingentiert zur eigenverantwortlichen Verwendung zugewiesen (der Bedarf ergibt sich aus der Anzahl der Schüler und der Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an den Schulen nach der Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres). Die Schulämter entscheiden anhand ihrer Sachkenntnis über die Personalsituation der Schulen, an welchen Schulen Einstellungen vorgenommen werden.

Die Schulämter entscheiden eigenverantwortlich, ob die Einstellung im Rahmen des Ranglisten- oder schulscharfen Verfahrens erfolgt. Das schulscharfe Verfahren, das seit diesem Schuljahr landesweit angewendet werden kann, bietet die Option, Personal gezielt für einzelne Schulen zu akquirieren.

Für die Einstellung in den Schuldienst liegen thüringenweit regelmäßig ausreichend viele Bewerbungen vor. Für die Einstellungen zum Februartermin sind es ca. 1500, zum Augusttermin mehr als 2000.

Die hohe Anzahl der Bewerber ergibt sich zum einen aus dem Interesse an einer Tätigkeit im Thüringer Schuldienst, zum anderen aus der „Vollkaskomentalität“ der Bewerber. Sie bewerben sich um eine Einstellung in mehreren Ländern, um aus den unterbreiteten Angeboten das lukrativste auszuwählen. Die Gründe der Bewerber, eine in Thüringen angebotene Einstellung in den Schuldienst abzulehnen, können empirisch nicht erhoben werden. Gleichwohl berichten die Schulämter regelmäßig von zahlreichen Anfragen zur Verbeamtung und von Aussagen, Einstellungen in anderen Ländern auf Grund der dortigen Verbeamtung vorzuziehen. Die Anzahl der Bewerber in Relation zu der der Wandlungen ist ein deutliches Indiz.

Der fachspezifische Lehrkräftemangel wird im Einstellungsverfahren durch Wandlungen beabsichtigter Einstellung deutlich. Wandlungen werden durchgeführt, wenn für die beabsichtigte Besetzung kein (geeigneter) Bewerber für die Schulart, für die Fächerkombination/das Fach und/oder für die Region der Schule gefunden wurde. Das Schulamt wandelt in eine andere Fachkombination/ein anderes Fach, in eine andere Schule (andere Region) derselben Schulart oder in eine andere Schulart in der beabsichtigten oder anderen Region.

Die Einstellungsrichtlinien werden gegenwärtig geändert. Für die Einstellung zum Augusttermin 2016 soll es möglich sein, Bewerber mit dem Lehramt an Gymnasien auch an Regelschulen einzustellen. Es wird damit auf die vergleichsweise hohe Bewerberzahl im Lehramt für Gymnasien reagiert. An weiterreichenden Änderungen der Einstellungsrichtlinien wird in einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe gearbeitet.

Gerade im ländlichen Raum gibt es sehr viele Schulen mit kleinen Klassen, für die pro Schüler mehr Lehrkräfte benötigt werden als in Schulen mit durchschnittlicher Gruppengröße. Laut Thüringer Schulordnung § 44 Abs. 1 ist in kleinen Klassen, Kursen oder Lerngruppen eine Reduzierung der nach den Rahmenstundentafeln vorgesehenen Stundenzahlen möglich, wenn die Erfüllung der Ziele der jeweiligen Lehrpläne gewährleistet wird.

Bei der Erhebung der Unterrichtsabsicherung, die in Thüringen in drei Stichwochen verteilt über das Schuljahr, die den Schulen im Vorfeld nicht bekannt sind, durchgeführt wird, sollen die Schulleitungen auch die Anzahl der Stunden angeben, die nicht gehalten werden können, weil das entsprechende Personal fehlt. Die dabei angegebenen Stunden sind im Verhältnis zu den erteilten Stunden sehr gering. Ein Grund warum stellenweise Personalmangel auftritt, sind die in einzelnen Schularten, Fächern und Regionen nicht vorhandenen Bewerber. Man kann die Fachkräfte nicht zwingen, in bestimmten Regionen und Schulen zu arbeiten oder sich hierfür zu bewerben. Beispiel: Sport. Hier gibt es zwar viele Lehramtsstudierende, trotzdem nicht genügend Bewerber.

Vorstellbar ist deshalb, dass Sportstunden gekürzt werden (vs. andere Fächer), weil die Stundentafel an dieser Stelle drei Wochenstunden vorsieht, für andere Fächer aber nur eine oder zwei Stunden.

Wie ist konkret die Finanzierung von Renovierungen bzw. Sanierungen der Schulgebäude geplant. Wie werden künftig Gelder zur Verfügung gestellt, die den Erhalt und die regelmäßige Wartung der Gebäude / Klassenzimmer sicherstellen. Von den Schulträgern hört man, dass zu wenig oder gar kein Geld vorhanden ist." (André Namyslak – RS)

Für den Schulbau ist das TMIL verantwortlich.

Im TMBJS besteht die Möglichkeit, eine Zuwendung für besondere Lernräume im Rahmen der Richtlinie zur investiven Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Schul- und Unterrichtskultur an den Thüringer Schulen mit Hilfe der Kompensationsmittel Bildungsplanung gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) in der Fassung von Artikel 4 des Gesetzes zur Errichtung eines

Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) (RL Kompensationsmittel Schule) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. Oktober 2014 zu beantragen.

Die Förderung von besonderen Lernräumen ist bis zum Jahr 2019 möglich. Hierfür stehen jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 423.000,- € zur Verfügung.

Antragsberechtigt ist der jeweilige Schulträger. Der Antrag muss eine pädagogische Konzeption der jeweiligen Schule zur schlüssigen und nachhaltigen Einbindung des zu fördernden lernunterstützenden Raumes in den Schul- und Unterrichtsalltag, ggf. auch dessen Wirkung über die Schule hinaus, sowie Ziel, Art und Umfang der geplanten Nutzung enthalten. Die Kosten des Vorhabens dürfen den Betrag von 25.000,- € nicht überschreiten. Förderfähig sind Kosten für den Um- und Ausbau der Räume, die Erstausrüstung, die technische Ausstattung und besondere Lernmaterialien. Die Förderung beträgt 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 23.750,- €), das Erbringen eines Eigenanteils durch den Schulträger von 5 % (max. 1.250,- €) ist erforderlich.

Wie kann es sein, dass eine rote Regierung das sehr gut evaluierte Hortmodell abschafft mit dem Hinweis auf Gleichstellung (Apolda) der Qualität – anstatt überall die bessere Qualität durchzusetzen?

Im Evaluationsbericht des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien vom 31. März 2015 wird festgestellt, dass die gute Qualität der ganztägigen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebote sowohl an Schulhorten im Modellvorhaben als auch an Schulhorten in staatlicher Verantwortung erreicht wird. Signifikante Unterschiede zwischen beiden Modellen, die eine Entscheidung zu Gunsten des einen oder anderen Modells rechtfertigen würden, konnten nicht festgestellt werden. Aus pädagogischer Sicht war damit eine begründete Entscheidung für oder gegen das eine oder das andere Modell nicht möglich. Das TMBJS erreichen im Vorfeld der Entscheidung ebenso zahlreiche Forderungen von Eltern, das Modellvorhaben nicht fortzuführen bzw. landesweit auszuweiten.

Gegen eine landesweite oder teilweise Kommunalisierung des Hortpersonals sprachen insbesondere die folgenden Gründe:

1. Im Falle einer landesweiten bzw. teilweisen Kommunalisierung des Hortpersonals würden Ausgleichszahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Höhe von bis zu 65 Mio. € für das Land als einmaliger Betrag entstehen.
2. Im Falle einer landesweiten bzw. teilweisen Kommunalisierung des Hortpersonals würde das Land den Kommunen entstehende Verwaltungskosten kompensieren müssen. Gemäß einem vorliegenden Gutachten würde dies jährliche Zahlungen des Landes an die Schulträger von bis zu 5.5 Mio. € bedeuten.
3. Im Falle einer landesweiten bzw. teilweisen Kommunalisierung bestünde erheblicher gesetzlicher Änderungsbedarf.
4. Eine teilweise Kommunalisierung des Hortpersonals wäre gegenüber einer Gebietsreform nicht robust.
5. Sowohl die Kommunalen Spitzenverbände als auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) haben sich für eine landesweit einheitliche Lösung eingesetzt. Die GEW hat sich explizit für eine Rückführung der Personalverantwortung für Schulhorte an das Land ausgesprochen.

Thüringer Spezialgymnasien für Sport Musik und Sprachen ... noch gewünscht von der rot roten Regierung oder Klotz am Bein? Eltern beklagen sich über unkooperatives Klaubert Ministerium bezüglich der 30% Gebührenerhöhung der Internate!

Der Bestand der Thüringer Spezialgymnasien ist nicht in Frage gestellt. Vertreterinnen und Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien sprachen sich lobend über die Begabtenförderung, verbunden mit einer soliden Allgemeinbildung aus. Die Spezialgymnasien sind nach wie vor ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil der Thüringer Bildungslandschaft.

Um allen Schülerinnen und Schüler, die es wünschen und dafür geeignet sind, den Besuch der Spezialgymnasien zu ermöglichen, ob sie in Altenburg, Suhl, Weimar oder in

einem kleinen Dorf in Nordthüringen wohnen, sind den Schulen Internate angegliedert. Dort wohnen die Schülerinnen und Schüler in modernen Zimmern, werden von qualifizierten Erzieherinnen und Erziehern betreut und erhalten Vollpension. Das Thüringer Schulfinanzierungsgesetz sieht in § 6 Abs. 2 vor, dass die Eltern der Internatskinder an den Kosten der Internate zu beteiligen sind, d.h. für die öffentliche Dienstleistung im Internat ist eine Gebühr zu entrichten.

Im Grundsatz sind Gebühren möglichst kostengeckend zu erheben. Nur aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit können die Gebühren die Kosten für den Verwaltungsaufwand unterschreiten. Für die Ermittlung der Höhe der Gebühren für das Nutzen der Internate an Spezialgymnasien wurde wegen des öffentlichen Interesses festgelegt, dass nur die Kosten des laufenden Betriebs eingehen, nicht jedoch Personalkosten sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Da die Verwaltung nach § 21 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes verpflichtet ist, die Gebührenhöhe zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, wurden Erhebungen zu den laufenden Kosten der Internate vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass die eingenommenen Gebühren die laufenden Sachkosten nicht decken (Unterdeckung). Bei den ermittelten Werten handelt es sich um durchschnittliche Werte über die Jahre 2009 bis 2014 sowie aller Internate. Da die bisherige Verwaltungsvorschrift zu den Gebühren für Unterkunft und Verpflegung zum 31. Dezember 2015 außer Kraft trat, wurde der Erlass der „neuen“ Verwaltungsvorschrift zu Anlass genommen, die Gebühren zu erhöhen und damit die Unterdeckung zu reduzieren. Es handelt sich um die erste Gebührenanpassung seit 2008. Diese notwendige Anpassung entspricht auch dem das TMBJS verpflichtenden Grundsatz des Haushaltsgesetzgebers, mit öffentlichen Geldern wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

Im Vorfeld des Erlassens der Verwaltungsvorschrift sowie danach wurde der Umfang der Gebührenerhöhung von den Betroffenen kritisiert. Es gab „Kleine Anfragen“ im Parlament, eine Petition, sowie zahlreiche sonstige Beschwerden. Im Vorfeld des Erlassens wurden der Finanz- und der Bildungsausschuss informiert, was nicht zwingend vorgesehen ist.

Auf Fragen wurde schriftlich und in Gesprächen reagiert.

Hauptkritikpunkte sind

1. die Höhe der Gebührensteigerung,
2. angeblich zu geringe Ermäßigungstatbestände sowie
3. mangelnde Transparenz beim Erlass der Verwaltungsvorschrift.

Zu 1.

Die Gebührensteigerung ist hoch, aber nicht unangemessen, da die durchschnittliche Unterdeckung der Sachkosten lediglich verringert wird (vgl. die Kosten eines Kindergartenplatzes oder die Gebühren anderer Internate). Aus Gründen des öffentlichen Interesses unterschreitet die Gebühr den Verwaltungsaufwand weiterhin, auch wenn Personalkosten nicht einbezogen werden.

Übersicht:

Jahresgebühren für Verpflegung und Unterkunft von Schülerinnen und Schülern der Spezialgymnasien

Gesamt	davon		Zahlbar in 10 gleichen Teilbeträgen zu
	für Unterkunft	für Verpflegung	
EUR			
von 2550 auf 3320 um 770	von 1150 auf 1650 um 500	von 1400 auf 1670 um 270	von 255 auf 332 um 77

Gebühr für einzelne Mahlzeiten für Schülerinnen/Schüler:

Frühstück	von 1,50€	auf 1,80 €
Mittagessen	von 2,50 € (2,75 €*)	auf 3,00 €
Vesper	von 1,00 €	auf 1,20 €

Abendessen	von 2,00 €	auf 2,40 €
Summe	von 6,00 €	auf 8,40 €
Materialeinsatz	von 6,50	auf 7,80

*Essen von einer Fremdfirma

Zu 2.

Die Ermäßigungstatbestände wurden nicht verändert.

Zu 3.

Der vorgesehene Verwaltungsablauf für den Erlass von Verwaltungsvorschriften wurde eingehalten. Eine Information der Gebührenschuldner vor Abschluss der verwaltungsin-
ternen Abstimmungen und dem In-Kraft-Treten ist nicht vorgesehen.

Die oben erwähnte Petition ist noch nicht abgeschlossen. Daher kann über eventuelle
weitere Entwicklungen derzeit nichts gesagt werden. Dies ändert aber nichts an den vor-
gebrachten Gründen für die Erhöhung.

Warum sind die Leistungen der Abiturienten über die Jahre geringer geworden, was mas-
siv bei Studium-Anfängern zu spüren ist?

Als Antwort auf diese empirisch nicht belegbare Frage:

- Fragestellung ist irritierend, werden doch v.a. Thüringer Abiturienten gute Abiturleis-
tungen bescheinigt und wird Thüringen bundesweit deshalb auch mit Argusaugen beo-
bachtet;
- viele Abschlüsse mit guten oder sehr guten Leistungen
- Wie ist das sinkende Leistungsspektrum der Abiturienten messbar?
- Schule hat sich verändert: Weg vom sachorientierten Frontalunterricht – hin zum ganz-
heitlich pädagogischen Ansatz unter Beachtung der verschiedenartigen Kompetenzbe-
reiche – Ist der Preis hierfür die scheinbar nachlassende Sachkompetenz?
- Gesellschaft ist im Wandel: Globalisierung und rasante technische Entwicklungen v.a.
in der Kommunikationswelt verändern Menschen. Diese Entwicklung muss Bil-
dung/Schule berücksichtigen und den daraus resultierenden neuen Anforderungen ge-
recht werden. Jugendlichen muss es ermöglicht werden, Handlungskompetenz auf vie-
len Gebieten zu erwerben. Reines, messbares Faktenwissen reicht nicht mehr aus: In
ca. 34 Unterrichtsstunden pro Woche sollen Lehrerinnen und Lehrer junge Menschen
zu sozial-, selbst-, sach- und medienkompetenten Abiturienten heranbilden. Gleichsam
sind Lehrerinnen und Lehrer nicht nur Lehrkräfte. Auch der Lehrerberuf hat sich verän-
dert: Vom Sozialarbeiter über den Kummerkasten, Schulberater, Erziehungsberater bis
zum Verwalter ...
- Die Frage muss nicht heißen, warum die Leistungen der Abiturienten über die Jahre
geringer geworden sind, sondern:
Was soll und kann Schule leisten?
Was bedeutet es, studierfähig zu sein? Im Übrigen liegen dem TMBJS bisher keine Er-
kenntnisse vor, dass Thüringer Abiturienten an deutschen Universitäten den Leistun-
gen nicht genügen.

Die Abiturienten sind allgemein gebildet, haben Unterricht in 12 Fächern erhalten.
Derzeit gibt es ca. 16.000 Studiengänge und Studienfächer. Welche speziellen Vor-
kenntnisse sollen für welches Studienfach mitgebracht werden? Die jungen Studenten
sollten fachlich und methodisch „abgeholt“ werden.

Oder:

**Wird vielleicht die mangelnde Selbstständigkeit der Erstsemesterstudenten kriti-
siert?**

- Sollte die letzte Frage mit JA beantwortet werden können, liegen andere Erklärungsversuche nahe:
 1. Eltern unterstützen ihre Grundschulkinder bis hin zur Selbstaufgabe, um ihnen den Weg auf das Gymnasium zu ermöglichen ... aus **Angst**, das Kind nicht ausreichend zu fördern.
 2. Kinder werden gebracht, geholt, bewacht ... aus **Angst**, dass ihnen etwas passiert.
 3. Kinder werden in der Schule belehrt, an die Hand genommen ... aus **Angst**, es könnte ihnen etwas zustoßen, wofür man anschließend zur Rechenschaft gezogen werden kann.
 4. Kinder erhalten Förderungen bei schlechter werdenden Leistungen ... aus **Angst**, sie könnten das Klassenziel nicht erreichen.
 5. Kinder werden in ihrer kindlichen Freiheit, ihrem Forscherdrang eingeengt ... aus Angst.

Angst lähmt. Angst engt Bildung ein.

- Universitäten erhalten von den Gymnasien junge, engagierte, auch gebildete Menschen, denen aber aus ANGST abgenommen wurde, unbeschwert, selbstständig handeln und denken zu können.
- Die Forderung muss lauten: Weg mit der Überängstlichkeit aus den Elternhäusern, aus den Schulen! Kinder müssen scheitern dürfen und hinfallen können, um dann wieder aufzustehen und gestärkt aus einer Niederlage hervortreten zu können. (vgl. den Terminus der Helikoptereltern)
- Hierbei müssen Elternhaus und Schule jeweils an sich, aber vor allem miteinander arbeiten.

Gibt es Aktivitäten oder Ideen hinsichtlich einer weiteren Besserstellung/Gleichstellung von Schulen in freier Trägerschaft?

Die Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft hat sowohl eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Lage der allermeisten freien Schulen gebracht als auch einige Erleichterungen im sonstigen Vollzug des Gesetzes (z. B. nur noch Anzeigepflichten anstelle von Genehmigungspflicht beim Einsatz von Lehrkräften und Schulleitungen, bessere Planungssicherheit durch feste Finanzhilfesätze). Das Gesetz muss sich nun in der neuen Fassung bewähren, bevor erkennbar ist, ob es weitere Änderungen benötigt.

Die Regelungen der staatlichen Finanzhilfe sind ohnehin befristet bis zum 31. Dezember 2020, so dass im Jahr 2020 zu entscheiden ist, ob sie weitergelten oder geändert werden sollen.

Inwieweit ist es möglich, dass Kommunen den Schülern einen freien Transport auf dem Schulweg ermöglichen kann, ohne gleichzeitig auf die Landeszuschüsse verzichten zu müssen. Gerade in einer Stadt wie Jena, die eine freie Schulwahl vorsieht, wäre dies sehr zu begrüßen.

Unter den Landeszuschüssen ist sicherlich der nach § 18 Thüringer Finanzausgleichsgesetz gewährte Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung zu verstehen. Dieser wird pauschal und nicht zweckgebunden an die Träger der Schülerbeförderung ausgereicht. Ein Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung der Schülerbeförderung in den einzelnen Gebietskörperschaften besteht nicht.

Anzumerken ist, dass die Kommunen den Schülern einen freien Transport auf dem Schulweg in den meisten Fällen ohnehin auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen gewähren müssen. Die Ausweitung des Anspruchs auf Schülerbeförderung nach § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz beziehungsweise der mögliche Verzicht auf eine Beteiligung ab Klassenstufe 11 an den Beförderungskosten ist eine freiwillige Leistung der Trä-

ger. Diese wäre von der Bezuschussung im Rahmen des genannten Sonderlastenausgleichs grundsätzlich ohnehin nicht erfasst.

Welches Zeugnis erhalten Schüler der TGS, die mit dem erfolgreichen Bestehen der BLF Klasse 10 nach Paragraph 147 (a) Abs. 7 auch den Realschulabschluss erhalten?

Am Ende der Klassenstufe 10 erwerben Schüler der TGS den Realschulabschluss, wenn sie den Versetzungsbedingungen genügen und erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung (BLF) teilgenommen haben (vgl. § 68 (1) ebenda).

Hierzu ist auf dem Jahreszeugnis in den Bemerkungen festzuhalten:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom TT.MM.JJJJ wird Vorname Name versetzt und besucht im kommenden Schuljahr die ...(Klassenstufe)... .

Vorname Name hat mit Versetzung in ...(Klassenstufe)... den Realschulabschluss erworben.“

Im Gegensatz dazu ist bei allen anderen Schülerinnen und Schülern, welche die BLF ablegen (Thüringer Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, ...), nach § 68 ebenda im Jahreszeugnis auszuweisen:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom TT.MM.JJJJ wird Vorname Name versetzt und besucht im kommenden Schuljahr ...(Klassenstufe) .

Vorname Name hat mit Versetzung in ...(Klassenstufe)... eine dem Realschulabschluss gleichwertige Bildung erworben.“¹

Ein Abgangszeugnis mit speziellem Hinweis auf den erworbenen Realschulabschluss kann ausgestellt werden, sollte sich ein TGS-Schüler bis zum Beginn des neuen Schuljahres (um-)entscheiden, seine angestrebte allgemeinbildende Schullaufbahn (ABITUR) beenden und vorzeitig von der TGS abgehen.

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich Lernen am anderen Ort?

a) Im **Schuljahr 2015/2016** konnten/können alle Maßnahmen des Lernens am anderen Ort, insbesondere Klassenfahrten, durchgeführt werden, soweit alle reisekostenrechtlichen (Angemessenheit der Kosten) und fachlichen (pädagogischen) Voraussetzungen erfüllt sind. Die Haushaltsmittel werden bereitgestellt. Die Budgetierung je einzelne Schule wurde aufgehoben.

b) Für das **Schuljahr 2016/2017** wurden vom TMBJS im Februar 2016 Hinweise an alle Schulen sowie die Schulämter zum Verfahren der Genehmigung von Klassenfahrten im neuen Schuljahr gegeben.

Danach war von den Schulen bis 30. April 2016 mitzuteilen, welche Klassenfahrten (= von allen Schülern einer Klasse/eines Kurses verbindlich zu besuchende mehrtägige schulische Veranstaltungen) im neuen Schuljahr geplant sind. Es war eine Klassenfahrtenliste zu erstellen. Die Schulkonferenzen hatten gem. § 38 Abs. 5 ThürSchulG über die Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage zu beschließen.

Die Angaben zu den Klassenfahrten in den Klassenfahrtenlisten waren so genau wie möglich vorzunehmen. Soweit in bestimmten Fällen Angaben noch nicht gemacht werden konnten, waren Erfahrungswerte aus den Vorjahren heranzuziehen. Dem TMBJS ist bewusst, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht für jede im Schuljahr 2016/2017 geplante Klassenfahrt beispielsweise die genaue Anzahl der teilnehmenden Schüler oder die begleitende Lehrkraft feststehen. Wichtig war in jedem Falle die Angaben zur Anzahl der teilnehmenden Lehrkräfte und zu deren geschätzten Reisekosten. Dazu bedurfte es keiner konkreten Angebote von Reiseveranstaltern. Eine nachträgliche Änderung in der Planung der genehmigten Klassenfahrten ist mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich. Darüber hinaus ist eine spätere Genehmigung weiterer Klassenfahrten durch das zustän-

¹ Ergänzende Anmerkung:

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der gleichen Voraussetzungen (BLF - §68 ThürSchulO) die für TGS Schüler in der Thüringer Schulordnung getroffene Regelung zum *Erwerb des Realschulabschlusses* die Schülerinnen und Schüler der Thüringer Gymnasien diskriminiert.

dige Staatliche Schulamt im Einzelfall möglich, soweit sie in fachlicher Hinsicht angemessen und Haushaltsmittel vorhanden sind.

Die Schulämter arbeiten derzeit daran, den Schulen bis zum 31. Mai 2016 eine Rückmeldung zu geben, welche Klassenfahrten freigegeben werden können (die Auswertung der Klassenfahrtenlisten durch die Staatlichen Schulämtern gemeinsam mit TMBJS bzgl. des voraussichtlichen Mittelbedarfs hat ergeben, dass jedenfalls aus haushalterischer Sicht eine Freigabe der Klassenfahrtenlisten möglich ist; Bedingung ist jedoch auch, dass die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, u. a. pädagogische Zielsetzung, Angemessenheit der Kosten, erfüllt sind; zum Teil bedarf es hier durch die Schulen noch Nachreichungen).

Hintergründe für das gewählte Verfahren für die Klassenfahrten:

Im Schuljahr 2015/2016 sind viele Schulen an das TMBJS herangetreten mit der Bitte, möglichst frühzeitig konkrete Aussagen zu den Haushaltsmitteln der Schulen für Klassenfahrten (= Mittel zur Finanzierung der Reisekostenvergütung der Lehrkräfte gemäß Thüringer Reisekostengesetz) bekanntzugeben. Viele Klassenfahrten bedürfen einer längerfristigen Vorbereitung; Unterkünfte und Transporte müssen oftmals Monate vor dem Termin der Klassenfahrt fest gebucht werden. Damit Schulen dies tun können, müssen ihnen die entsprechenden Haushaltsmittel frühzeitig freigegeben werden. Darüber hinaus haben Schulen darum gebeten, diese Mittel nicht bezogen auf ein Haushaltsjahr, sondern entsprechend den schulischen Planungen schuljahresbezogen bekanntzugeben.

In den Vorjahren 2013 bis 2015 erhielt jede Schule - bestenfalls zu Beginn des Kalenderjahres - ein festes Budget. Dieses Budget wurde gebildet aus einem schulartspezifischen Sockelbetrag und einem Betrag für jeden Schüler. Das Verfahren hat jedoch dazu geführt, dass einige Schulen ihr Budget nicht ausschöpften, andere Schulen wiederum gewünschte Klassenfahrten aufgrund des zu engen Budgets nicht planen konnten. Die Flexibilisierung zwischen den Schulen über das Schulamt, also die Verwendung von Minderausgaben der einen Schule für den Mehrbedarf einer anderen Schule, gelang nur in Einzelfällen. Wenn z. B. im März des laufenden Schuljahres eine Schule Mittel ihres Budgets „freigab“, konnte die Verwendung dieser freien Mittel für die Klassenfahrt bei einer anderen Schule aufgrund des notwendigen Planungsvorlaufs für eine solche Fahrt kaum noch gelingen. Mit dem neuen Verfahren erfolgt nunmehr eine frühzeitige und schuljahresbezogene Genehmigung von Klassenfahrten (Freigabe der Haushaltsmittel).

Dass in dem Verfahren eine Beschränkung auf die Erhebung geplanter Klassenfahrten erfolgt, hat folgende Gründe:

- Klassenfahrten bedürfen oft einer langfristigen Vorbereitung einschließlich frühzeitiger Buchung von Unterkunft und Transport. Frühzeitige Buchungen können Schulen nur vornehmen, wenn hierfür die notwendigen Haushaltsmittel ebenso frühzeitig freigegeben sind.
- Die Reisekostenvergütungen im Zusammenhang mit Klassenfahrten binden einen erheblichen Teil der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Reisekostenvergütungen der Lehrkräfte.

Für andere Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (z. B. Wandertage, soweit hier Reisekosten von Lehrkräften entstehen; Chorlager; internationale Schülerbegegnungen) bedarf es wie bisher allein des Dienstreisegenehmigungsverfahrens nach dem Thüringer Reisekostenkostengesetz.

c) Ab dem **Schuljahr 2017/2018** wird es eine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten geben. Die Verwaltungsvorschrift ist das Ergebnis eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens (u. a. Hauptpersonalrat, Landeselternvertretung, der Landesschülervertretung, Finanzministerium, Thüringer Staatskanzlei, Thüringer Rechnungshof).

Die Veröffentlichung der Vorschrift ist für den Beginn des Schuljahres 2016/2017 vorgesehen und wird von Informationsveranstaltungen für die Schulleitungen in den einzelnen Schulamtsbereichen begleitet.

Das in der Verwaltungsvorschrift (VV) vorgesehene Verfahren entspricht im Wesentlichen dem für das Schuljahr 2016/2017 Festgelegten: Schulkonferenzbeschluss, Einreichung der Klassenfahrtenlisten bei den SSÄ, Entscheidung der SSÄ, Wandertage werden im Rahmen des regulären Dienstreisegenehmigungsverfahrens genehmigt. Daneben wird

die VV Regelungen zum Abschluss von Verträgen, zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen (Freiplätze, Freikarten), zum Versicherungsschutz, Aussagen bzgl. der Durchführung (Teilnahmepflicht, Beförderungsmittel, Aufsicht, Finanzierung (u. a. zu Drittmitteln) enthalten. Die für das Schuljahr 2016/2017 angewandten Formulare für die Erhebung der Klassenfahrten werden in überarbeiteter Form (Vereinfachung) zusammen mit der VV ab kommenden Schuljahr auf der Internetseite des TMBJS veröffentlicht.

Es ist vorgesehen, das Verfahren zur Genehmigung der Klassenfahrten zu gegebener Zeit zu evaluieren.

A) Sachstand Lehrereinstellungen (nach Schularten und Schulämtern)

Im Februar 2016 wurden 197 Einstellungen vorgenommen. Die verbleibenden Einstellungsmöglichkeiten wurden den Schulämtern im Verhältnis des Bedarfs des Schulamtes zum Bedarfs Thüringens zur eigenverantwortlichen Verwendung zugewiesen. Insofern ist gegenwärtig keine Aussage zu Schularten im Einstellungsverfahren August 2016 möglich. Den Schulämtern wurden weitere 100 befristete Einstellungsmöglichkeiten für Deckung des Bedarfs, der durch die Beschulung von Flüchtlingskindern im allgemeinen Unterricht, entsteht, zugewiesen. Die in einzelnen Schulämtern verbleibenden Ressourcen stehen für die Einstellung weiterhin zur Verfügung.

Die im Februar 2016 realisierten Einstellungen und die Zuweisung für die Einstellungen im August 2016 können den Anlagen entnommen werden.

B) Sachstand Einstellungen DaZ-Kräfte

Die den Schulämtern zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für DaZ (100 VZB) wurden durch die Schulämter realisiert.

Details können den Anlagen entnommen werden.

C) Abteilung 1 oder 2?

Zu gutem Unterricht gehört auch ein altersgemischtes Kollegium; es kann daher nicht Ziel sein, den Unterricht zum Teil weiter von Lehrkräften durchführen zu lassen, die bereits das Rentenalter erreicht haben. Diese sind häufig mit einer geringen Zahl Stunden weiter an der Schule beschäftigt und nehmen sich oft aus den organisatorischen und zusätzlichen Aufgaben heraus, sind nicht mehr wirklich in die Unterrichtsentwicklung eingebunden.

Antwort:

Die Altersmischung in den Kollegien der Schulen wird durch die regelmäßige Einstellung von Lehrkräften schrittweise optimiert. So wurden 200 Lehrkräfte in 2011 eingestellt. 2012 waren es dann 350, 2013 und 2014 jeweils 400 sowie 2015 und 2016 jeweils 500. Für 2017 sind ebenfalls 500 Einstellungen vorgesehen.

Altersmischung schließt die Beschäftigung älterer – oder besser erfahrener – Lehrkräfte nicht aus. Jede Altersgruppe bereichert auf ihre Art die pädagogische Vielfalt eines Kollegiums.

Die Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Renten- bzw. Pensionsalters erfolgt punktuell bei nicht anders zu deckendem geringfügigen Bedarf der Schule (der Gesetzgeber spricht von dienstlichem Interesse) sofern eine ehemalige Lehrkraft einen Antrag auf Weiterbeschäftigung stellt. Im Schuljahr 2015/2016 erfolgte die Weiterbeschäftigung in vernachlässigbaren Größenordnungen. Das Statistikportal des TMBJS weist lediglich 9 Personen aus, die älter als 65 Jahre sind, das entspricht 0,05 %.

D) HORTE

"Sehr geehrte Frau Klaubert,

bei Erzieherinnen und Eltern herrscht auch nach der Entscheidung, das - in weiten Teilen des Landes als Erfolg gewertete - Modellprojekt zu beenden, weiterhin große Verunsicherung.

Neben der Sorge darum, dass die zum Teil exzellente Verzahnungen von Schule und Hort in die Städte - mit ihren vielen Vereinen - hinein, gefährdet ist, sind weiterhin Erzieherinnen in Sorge um Ihre Stellen.

Meine Fragen:

1. Ist für alle Erzieherinnen, die aktuell mehr als "50%-Stellen" haben, garantiert, dass sie auch weiterhin im Land den bisherigen Umfang den sie faktisch (!) arbeiten, behalten?
 - 1.1. Wenn dies der Fall ist: Gibt es nach Ihrer Erkenntnis Erzieherinnen, die auch bisher schon beim Land angestellt waren und die nun, da die "Ex-Kommunalen" das Mehr an Stunden behalten (würden), danach streben, diesen vom Stundenumfang her gleichgestellt zu werden.
 - 1.2. Falls Ihnen das bekannt ist, oder Sie es für möglich halten: Steht es zu vermuten, dass eventuelle Ansprüche auf Gleichstellung juristisch überprüft werden könnten?
2. Werden alle zuletzt kommunalen Stellen entfristet?
3. Gibt es im Schuljahr 2016 / 2017 Stellen von bereits früher in den Horten arbeitenden Erzieherinnen, die befristet sind bzw. sein werden?

MfG

Wolfram Wiese"

Antwort:

Allgemeine Ausführungen

Grundschulen sind in Thüringen als offene Ganztagschulen konzipiert und ausgestaltet. Das bedeutet, dass auf der Basis von Ganztagschulkonzepten, unabhängig vom Trägermodell (Land oder Kommune), an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen zum einen durch staatliche bzw. kommunale Erzieherinnen und Erzieher verlässliche Betreuungs-, Förder- und Ruhezeiten für die Schülerinnen und Schüler (vor und nach der Unterrichtszeit sowie im Rahmen der Ferienbetreuung) garantiert werden. Diese Verlässlichkeit ermöglicht die pädagogische Verzahnung von Unterricht und Betreuung bspw. durch Rhythmisierung des Schulalltages, die Abstimmung von Unterrichtsinhalten und Nachmittagsangeboten oder die Sicherstellung einer qualifizierten Hausaufgabenbetreuung.

Neben der Absicherung des Hortangebots durch Erzieherinnen und Erzieher haben sich in den zurückliegenden Jahren in zunehmender Anzahl Angebote in Kooperationen mit außerschulischen Partnern (u.a. regionale Akteure der Kinder- und Jugendarbeit, Vereinen, sonstigen Professionen und ehrenamtlich Tätige) an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen entwickelt, welche das Hortangebot ergänzen. Dies gilt im besonderen Maße für am Modellprojekt beteiligte Schulen. Hintergrund hierfür ist zum einen das ausdrückliche Entwicklungsziel des Modellvorhabens eine Öffnung der Schule in den Sozialraum zu erwirken und zum anderen die in der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den Schulträgern enthaltene Regelung, bis zu 25 Prozent der bereitgestellten Mittel für sonstiges Personal veräußern zu können. Mit diesen Mittel wurden z. T. Honorarverträge geschlossen und Projekte finanziert.

Gemäß Kabinettsentscheidung vom 15. März 2016 wird die Gesamtverantwortung für den Thüringer Hort nach Auslaufen des Modellvorhabens ab dem 1. August 2016 vom Land wahrgenommen. Diese Entscheidung beinhaltet die Möglichkeit, die Ausgestaltung ganztägiger Angebote an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen (mit Klassenstufe 1 bis 4) landesweit einheitlich zu entwickeln. Im Rahmen des geplanten Personalübergangs gemäß § 613a BGB werden bis zu ca. 1140 kommunale Beschäftigte an staatlichen Horten übergeleitet.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) verfolgt derzeit in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulträgern die Überleitung des kommunalen Hortpersonals in den Landesdienst. Ziel ist es hierbei, durch eine möglichst personenkonstante Übernahme der Bediensteten unter Fortschreibung der derzeit bestehenden jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen eine möglichst reibungsfreie Rücküberleitung der Horte an das Land zu ermöglichen. Parallel hierzu werden Maßnahmen ergriffen, um auch die gewachsenen Kooperationsmaßnahmen mit außerschulischen Akteuren in das Schuljahr 2016/17 zu überführen.

Einzelfragen

4. Ist für alle ErzieherInnen, die aktuell mehr als „50%-Stellen“ haben, garantiert, dass sie auch weiterhin im Land den bisherigen Umfang den sie faktisch (!) arbeiten, erhalten?

Ja. Wie bereits eingangs ausgeführt besteht seitens des Ministeriums das Ziel, durch eine personenkonstante Übernahme der Kommunalbediensteten (unter Fortschreibung der derzeit bestehenden jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen) eine möglichst reibungsfreie Rücküberleitung der Horte an das Land sicher zu stellen. Um dies zu ermöglichen, hat sich die Hausleitung für einen Betriebsübergang nach § 613a BGB entschieden. Ein solcher Betriebsübergang soll bewirken, dass das Land in die Arbeitsverhältnisse, die die Kommunen geschlossen haben, eintritt, um die Veränderungen für die Beschäftigten (Beschäftigungsumfänge, Erfahrungsstufenergebnisse usw.) so gering wie möglich zu halten. Dieses Verfahren beinhaltet eine enge Zusammenarbeit mit den derzeit am Modellprojekt teilnehmenden Schulträgern. Die u.a. durch einen Personalüberleitungsvertrag die notwendigen Voraussetzungen für das gewählte Verfahren schaffen müssen.

4.1 Wenn dies der Fall ist: Gibt es nach Ihrer Erkenntnis Erzieherinnen, die auch bisher schon beim Land angestellt waren und die nun, da die „Ex-Kommunalen“ das Mehr an Stunden erhalten (würden), danach streben, diesen vom Stundenumfang her gleichgestellt zu werden.

Den Staatlichen Schulämtern liegen derzeit ca. 150 Anträge von landesbediensteten Erzieherinnen und Erziehern auf Erhöhung des Beschäftigungsumfanges vor.

4.2 Falls Ihnen das bekannt ist, oder Sie es für möglich halten: Steht es zu vermuten, dass eventuelle Ansprüche auf Gleichstellung juristisch überprüft werden könnten?

In einem Rechtsstaat steht es jeder Einzelperson frei, Entscheidungen durch die Justiz überprüfen zu lassen. Ob landesbedienstete Erzieherinnen und Erzieher hiervon Gebrauch machen, kann durch das TMBJS nicht beantwortet werden.

5. Werden alle zuletzt kommunalen Stellen entfristet?

Ziel des TMBJS ist es, alle derzeit von den Kommunen beschäftigten Betreuungskräfte außer Honorarkräfte, Elternzeitvertretungen sowie Vertretungen für langzeiterkrankte unbefristet in den Landesdienst zu überführen. In diesem Sinn sollen alle betreffenden Personen ein entsprechendes Angebot des Landes erhalten.

Voraussetzung für eine Überführung in den Landesdienst (unter den aktuellen Vertragsbedingungen im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang und die Erreichten Erfahrungsstufen) ist die Unterzeichnung eines Personalüberleitungsvertrages der Schulträger sowie die anschließende Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die jeweilige Person.

Sollte ein Schulträger den Personalüberleitungsvertrag nicht unterzeichnen, wird eine Besetzung der für die Absicherung des Betreuungsbedarfs in einer Region notwendigen Erzieherstellen werden im Einstellungsverfahren durch das jeweils zuständige Schulamt erfolgen.

6. Gibt es im Schuljahr 2016/2017 Stellen von bereits früher in den Horten arbeitenden ErzieherInnen, die befristet sind bzw. sein werden?

Gemäß der Pressemitteilung des TMBJS vom 19. Mai 2016 werden auch bis zu ca 65 Erzieherinnen und Erzieher, die wegen fehlender Ausbildungsvoraussetzungen bisher befristet eingestellt waren, ein Entfristungsangebot erhalten. Dieses einmalige Angebot gilt nicht für Elternzeitvertretungen sowie im Rahmen der Personalbutgetierung eingestellte Personen, d.h. auch im Schuljahr 2016/17 wird es befristet Arbeitsverhältnisse an den Schulhorten geben.

E)

"Wie soll künftig dem Lehrermangel im ländlichen Bereich entgegengetreten werden? Sport wird an manchen Schulen nur noch eingeschränkt unterrichtet, da keine Sportlehrer nachfolgen. Im Schulbetrieb wirken sich zahlreiche Vertretungsstunden zunehmend belastend auf die Schüler und Lehrer aus. Dies führt zu einer Verschlechterung der Lernqualität.

Antwort:

Der Landeshaushalt ermöglicht dem TMBJS die unbefristete Einstellung von jeweils 500 Lehrkräften in 2016 und 2017. Im Februar 2016 konnten zusätzlich 100 befristete Einstellungen vorgenommen werden. Im August 2016 sowie im Februar 2017 sind jeweils weitere 100 befristete Einstellungen möglich. Im August 2015 wurde eine Vertretungsreserve im Umfang von weiteren 100 VZB eingerichtet.

Weitere Ressourcen stehen dem TMBJS und damit den Schulämtern nicht zur Verfügung.

Die Einstellungsressourcen werden den Schulämtern im Verhältnis des Bedarfs des staatlichen Schulamts zum Gesamtbedarf Thüringens kontingentiert zur eigenverantwortlichen Verwendung zugewiesen (der Bedarf ergibt sich aus der Anzahl der Schüler und der Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an den Schulen nach der Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres). Die Schulämter entscheiden anhand ihrer Sachkenntnis um die Personalsituation der Schulen, an welchen Schulen Einstellungen vorgenommen werden.

Die Schulämter entscheiden eigenverantwortlich, ob die Einstellung im Rahmen des Ranglisten- oder schulscharfen Verfahrens erfolgt. Das schulscharfe Verfahren, das seit diesem Schuljahr landesweit angewendet werden kann, bietet die Option, Personal gezielt für einzelne Schulen zu akquirieren.

Für die Einstellung in den Schuldienst liegen thüringenweit regelmäßig ausreichend viele Bewerbungen vor. Für die Einstellungen zum Februartermin sind es ca. 1500, zum Augusttermin mehr als 2000.

Die hohe Anzahl der Bewerber ergibt sich zum einen aus dem Interesse an einer Tätigkeit im Thüringer Schuldienst, zum anderen aus der „Vollkasko-Mentalität“ der Bewerber. Sie bewerben sich um eine Einstellung in mehreren Ländern, um aus den unterbreiteten Angeboten das lukrativste auszuwählen. Die Gründe der Bewerber, eine in Thüringen angebotene Einstellung in den Schuldienst abzulehnen, können empirisch nicht erhoben werden. Gleichwohl berichten die Schulämter regelmäßig von zahlreichen Anfragen zur Verbeamtung und von Aussagen, Einstellungen in anderen Ländern auf Grund der dortigen Verbeamtung vorzuziehen. Die Anzahl der Bewerber in Relation zu der der Wandlungen ist ein deutliches Indiz.

Der fachspezifische Lehrkräftemangel wird im Einstellungsverfahren durch Wandlungen beabsichtigter Einstellung deutlich. Wandlungen werden durchgeführt, wenn für die beabsichtigte Besetzung kein (geeigneter) Bewerber für die Schulart, für die Fächerkombination/das Fach und/oder für die Region der Schule gefunden wurde. Das Schulamt wandelt in eine andere Fachkombination/ein anderes Fach, in eine andere Schule (andere Region) derselben Schulart oder in eine andere Schulart in der beabsichtigten oder anderen Region.

Die Einstellungsrichtlinien werden gegenwärtig kurzfristig geändert. Für die Einstellung zum Augusttermin 2016 soll es möglich sein, Bewerber mit dem Lehramt an Gymnasien auch an Regelschulen einzustellen. Es wird damit auf die vergleichsweise hohe Bewerberzahl im Lehramt für Gymnasien reagiert. An weiterreichenden Änderungen der Einstellungsrichtlinien wird in einer Abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe gearbeitet.

E)

Wie ist konkret die Finanzierung von Renovierungen bzw. Sanierungen der Schulgebäude geplant. Wie werden künftig Gelder zur Verfügung gestellt, die den Erhalt und die regelmäßige Wartung der Gebäude / Klassenzimmer sicherstellen. Von den Schulträgern hört man, dass zu wenig oder gar kein Geld vorhanden ist." (André Namyslak – RS)

Antwort:

Der Schulträger hat nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) den Schulaufwand zu tragen. Dieser umfasst u.a. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand. Zum Sachaufwand gehören dabei auch die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage.

Nach § 7 Abs. 2 ThürSchFG werden den Schulträgern nach Maßgabe des Landeshaushaltes neben dem Schullastenausgleich u.a. Finanzhilfen zu Schulbaumaßnahmen gewährt. Die Mittel werden in Form von Zuwendungen nach der „Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (Schulbauförderrichtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Darüber hinaus erhalten die Schulträger eine zweckgebundene Investitionspauschale für Neubauten und Sanierungen von Schulbauten (§ 22 ThürFAG). Diese wird vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) nach einem festzulegenden Schlüssel verteilt.

G) Lehrermangel/Stundenausfall/Lehrer

- Warum ist es so schwierig, wenn Stellenausschreibungen der Schulen für ganz bestimmte Fächer erfolgen, auch Kollegen für diese Fächer zu bekommen?
- Perspektive Personalsituation Lehrer

Antwort:

Siehe auch Antwort zu E).

Auf die Entscheidung der Bewerberin/des Bewerbers, in welchem Schulamtsbezirk oder welcher Schule sie/er den Dienst aufnehmen will, hat das TMBJS ebenso wenig Einfluss, wie auf die Schulart und die Fächer, für die eine Lehrerausbildung aufgenommen wird.